

## **Nutzung von Google Fonts und damit verbundene Abmahnungen**

### **Informationsschreiben des Deutschen Hausärzterverbandes e.V. vom 19.10.2022**

Aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir heute über die Nutzung von „Google Fonts“ auf Webseiten informieren, die dazu führen können, dass aufgrund eines damit verbundenen Datenschutzverstößes Webseitenbetreiber zur Unterlassung, Auskunft und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert werden. Praktische Bedeutung kann dies für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Praxis-Homepage haben.

#### **Das Wichtigste in Kürze vorab:**

- Aktuell häufen sich Anschreiben wegen (vermeintlicher) Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Einbindung von Google Fonts auf Webseiten.
- Gefordert wird u.a. die Leistung von Schadensersatz unter Verweis auf eine Entscheidung des Landgerichts Münster vom 20.01.2022.
- Prüfen Sie – generell – ob auf Ihrer Website Web Fonts, die automatisch IP-Adresse oder sonstige Daten weiterleiten, verwendet werden. Im Internet gibt es verschiedene Möglichkeiten, die eigene Webseite auf die Einbindung von Google Fonts überprüfen zu lassen.
- Sofern eine nicht konforme Einbindung vorliegt, schalten Sie auf die lokale Integration um, damit die Schriftarten von Ihrem eigenen Server und nicht von Google geladen werden.

#### **Was sind „Google Fonts“?**

Hierbei handelt es sich um ein interaktives Verzeichnis von diversen Schriftarten. Das Verzeichnis wird seit 2010 von der Google LLC Google auf <https://fonts.google.com/> unter Apache Lizenz (Version 2.0) zur Verfügung gestellt. Es beinhaltet über 1.000 verschiedene Schriftarten, die von Webseitenbetreibern auf der eigenen Internetseite eingebunden werden können. Die notwendigen Lizenzen zur Nutzung sind kostenfrei. Dabei sind zwei Verwendungsarten, Google Fonts in eine Internetseite einzubinden, zu unterscheiden:

- **Statische Variante:** Webseitenbetreiber können die gewünschte Schriftart herunterladen und lokal auf dem eigenen (Web)Server platzieren, von wo aus die Datei lokal in die Website eingebunden wird. Beim Aufruf der Webseite findet folglich keine Verbindung zu den Servern von Google statt, da die Schriften direkt auf der Webseite bzw. auf dessen Server eingebunden sind. Besuchen Nutzer eine solche Internetseite, wird keine Verbindung zu Google-Servern aufgebaut. Datenschutzrechtlich und persönlichkeitsrechtlich ist diese Form der Einbindung daher unkritisch.
- **Dynamische Variante:** Die Schriftarten werden beim Besuch der Webseite nachgeladen, d.h. es wird eine Verbindung zu Servern von Google hergestellt. Damit Google weiß, an wen die eingebundene Schriftart ausgeliefert werden muss, benötigt der Server eine Adresse – in diesem Fall die IP-Adresse des Webseitenbesuchenden. An dieser Variante ist problematisch, dass im Zusammenhang mit dem Verbindungsaufbau zum Google-Server mindestens die IP-Adresse des jeweiligen Webseitenbesuchers mit an Google übertragen wird.

### **Urteil des Landgerichts München vom 20.01.2022:**

Die dynamische Einbindung von US-Webdiensten in eine Internetseite (hier: Google Fonts) ist ohne Einwilligung der Besucher datenschutzwidrig. Webseitenbetreiber schulden Unterlassung und Schadensersatz (LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20). Im Verfahren vor dem Landgericht München hatte die Betreiberin einer Internetseite Google Fonts dynamisch in ihre Website eingebunden, ohne dafür vorab (über ein Consent-Banner) von jedem Besucher eine Einwilligung einzuholen. Daran störte sich der Kläger und verlangte Unterlassung und Schadensersatz. Das Landgericht München gab der Klage statt. Dem Kläger stehe gegen die Webseitenbetreiberin ein Anspruch auf Unterlassung der Weitergabe seiner IP-Adressen an Google zu (§ 823 Abs. 1 i. V. m. § 1004 BGB analog). Die unerlaubte Weitergabe der dynamischen IP-Adresse des Klägers an Google verletze dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB. Im Fall war unstrittig, dass die Beklagte keine Einwilligung für die Weitergabe der dynamischen IP-Adressen an Google von ihren Besuchern eingeholt hatte (vgl. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO). Zusätzlich sprach das Landgericht München dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 100 Euro zu (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

Auf die Frage, ob ein DSGVO-Verstoß eine gewisse Erheblichkeit erreicht haben muss, um den Zuspruch von Schadensersatz zu rechtfertigen, kam es aus Sicht des Gerichts nicht an. Der mit der Datenweitergabe an Google verbundene Kontrollverlust und das damit vom Kläger empfundene individuelle Unwohlsein seien so erheblich, dass dies einen Schadensersatzanspruch rechtfertige. Berücksichtigt werden müsse auch, dass die IP-Adresse unstrittig an einen Server von Google in den USA übermittelt wurde, obgleich dort kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Facebook Ireland u. Schrems).

### **Welche Relevanz hat das Urteil des LG München für die Gestaltung von Webseiten?**

Das Münchner Urteil betrifft nur exemplarisch den populären Dienst Google-Fonts. Die vom Gericht aufgestellten Grundsätze gelten für alle aus den USA stammenden Webdienste. Gemeint sind nicht bloß Alternativangebote wie Adobe Fonts oder MyFonts, sondern buchstäblich jeder US-Dienst, der dynamisch in eine Internetseite eingebunden wird. Wer eine Internetseite betreibt und US-Dienste dynamisch einbindet, läuft damit Gefahr, Adressat/Adressatin vermeintlicher Unterlassungs- und Schadensersatzbegehren zu werden. Nicht entscheiden musste das Landgericht München die weitaus praxisrelevantere Frage, ob die vorherige Einholung von Nutzereinwilligungen per Consent Banner ausgereicht hätte, die Weitergabe von IP-Adressen in die USA zu legitimieren. Seit dem Wegfall des Privacy Shields klafft hier die eigentliche Datenschutzlücke. Die EU und USA konnten sich noch nicht auf ein Nachfolgeabkommen einigen. Ob die EU-Standardvertragsklauseln den Boden des Privacy Shields ersetzen können, ist ungeklärt. Das Kernproblem auf US-Seite besteht unverändert fort.

### **Praktisch empfohlene Vorgehensweise:**

In jedem Falle ratsam ist es, die eigene Webseite darauf hin zu überprüfen, ob eine dynamische oder statische Einbindung von Google Fonts erfolgt. Überprüfen Sie den Quellcode Ihrer Webseite und suchen Sie nach Verlinkungen wie [fonts.googleapis.com](https://fonts.googleapis.com) oder [fonts.gstatic.com](https://fonts.gstatic.com). Wenn Sie eine solche Verlinkung finden, ist es wahrscheinlich, dass Sie Google Fonts nicht lokal, sondern remote und damit rechtswidrig eingebunden haben. Alle Daten sollten besser lokal vorgehalten werden, es sei denn der Dienst ist in Europa gehostet. Wenn Sie also feststellen, dass Sie Google Fonts rechtswidrig

verwenden, schalten Sie auf die lokale Integration um, damit die Schriftarten von Ihrem eigenen Server und nicht von Google geladen werden. Alternativ kann ein Cookie-Consent Tool eingesetzt werden. Dadurch werden die Daten Ihrer Webseiten-Besucher erst dann zum Google Server übertragen, wenn derjenige zugestimmt hat. Zu beachten ist jedoch, dass die Frage, ob die vorherige Einholung von Nutzereinwilligungen per Consent Banner ausreichend ist, um die Weitergabe von IP-Adressen zu legitimieren, noch nicht hinreichend rechtlich geklärt ist und hierzu demzufolge noch nicht hinreichende Rechtssicherheit besteht